

Der Landtag von Niederösterreich hat am 10. Mai 2012 beschlossen:

## **Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO-Novelle 2012)**

Die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl. 2400, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 1 Z. 2 lit. b wird nach dem Wort „EWR-Mitgliedstaates“ folgende Wortfolge eingefügt:  
„oder eines Landes, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration die selben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat“.
  
2. § 6 Abs. 6 lautet:  
„(6) Für Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates oder eines Drittstaates, soweit diese Staatsangehörigen hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen sind, gelten hinsichtlich der besonderen Aufnahmebedingungen ergänzend die Abs. 7 bis 11.“
  
3. Im § 148 Abs. 2 wird die Wortfolge „Die Disziplinarkommission“ durch die Wortfolge „Der Vorsitzende der Disziplinarkommission“ ersetzt.
  
4. In § 162 werden folgende Z. 8 und Z. 9 angefügt:  
„8. Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung, ABI.Nr. L 155 vom 18. Juni 2009, S. 17.  
9. Richtlinie 2011/98/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABI.Nr. L 343 vom 23. Dezember 2011, S. 1.“